

## **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG DER STADT STEYR 2017**

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 15.12.2016, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023.

Gemäß § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Für die Benützung der Einrichtungen der Stadt Steyr zur Sammlung und Behandlung von Abfällen ist eine Abfallgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten. Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

### **§ 2 Gebührensschuldner, Haftung**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer des im Abholbereich gelegenen Grundstückes bzw. Gebäudes, welches an die Abfallbeseitigung angeschlossen ist.
- (2) Befinden sich Anstalten, Betriebe oder sonstige Arbeitsstellen in Wohngebäuden und werden eigene Abfallbehälter für diese Anstalten, Betriebe oder sonstige Arbeitsstellen aufgestellt, so kann die Verrechnung direkt erfolgen, wenn von den Liegenschaftseigentümern die Zustimmungen dazu vorliegen und diese Haftungserklärungen für rückständige Gebührenschnulden abgeben.

### **§ 3 Höhe der Gebühr bei Abfallbehälter**

- (1) Die Gebühr für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen oder Biotonnenabfällen beträgt vierteljährlich pro gehaltener Abfalltonne mit einem Fassungsvermögen von

ab 1.1.2024

1) 60 l (Abfallbehälter)

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung       | € 95,62 |
| b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche | € 47,81 |

2) 120 l (Abfallbehälter)

- a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung € 160,50  
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche € 80,25

3) 240 l (Abfallbehälter)

- a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung € 290,36  
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche € 145,18

4) 770 l (Abfallgroßbehälter)

- a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung € 864,14  
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche € 432,07

5) 1100 l (Abfallgroßbehälter)

- a) bei wöchentlich 1maliger Entleerung € 1.221,00  
b) bei 1maliger Entleerung jede zweite Woche € 610,50

- (2) Die Gebühr für die Sammlung und Behandlung von Biotonnenabfällen beträgt bei Liegenschaften, für die eine Gebühr gem. § 3 Abs. 1 für Hausabfälle oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle entrichtet wird, vierteljährlich pro gehaltener Bioabfalltonne mit einem Fassungsvermögen von

	ab 1.1.2017 für Biotonnen- abfälle	ab 1.1.2018 für Biotonnen- abfälle	ab 1.1.2019 für Biotonnen- abfälle
1) <u>60 l (Kleinabfallbehälter)</u>	€ 46,71	€ 23,36	0,00
2) <u>80 bis 120 l (Abfallbehälter)</u>	€ 72,11	€ 36,05	0,00
3) <u>240 l (Großabfallbehälter)</u>	€ 129,91	€ 64,96	0,00

Die Entscheidung über Art, Anzahl und Volumen der aufzustellenden Bioabfalltonnen erfolgt entsprechend der Abfallordnung der Stadt Steyr. Das Abholintervall wird ab 1.1.2019 gebietsweise festgelegt. Bis 31.12.2018 erfolgte die Abholung wöchentlich. Wenn die Biotonne aufgrund eines hohen Fehlwurfanteils als Hausabfall entsorgt werden muss, wird diese Entleerung ab 1.1.2019 nach Abs. 3 verrechnet.

- (3) Für jede zusätzliche Entleerung, welche über die mit der Quartalsabrechnung bezahlten Entleerungen hinausgeht, wird eine Gebühr in Höhe der aliquoten Jahresgebühr gemäß § 3 Abs. 1 je Fassungsvermögen des verwendeten Abfallbehälters eingehoben.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 entsteht mit Beginn des dem Anschluss an die Abfallbeseitigung folgenden Monatsersten.

- (2) Die Abfallgebühr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ändert sich mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem die Größenumstellung des Behälters erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr gemäß § 3 Abs 1 und 2 endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rückgabe des Behälters erfolgt.

## **§ 5**

### **Höhe der Gebühr bei Abfallsäcken**

- (1) Für 60 l Abfallsäcke beträgt die Gebühr **€5,90** pro Sack.
- (2) Diese Gebühr ist beim Bezug des Abfallsackes sofort zu entrichten.

## **§ 6**

### **Höhe der Gebühr für die Abholung von getrennt bereitgestellten sperrigen Abfällen, Alteisen und Altholz**

- (1) Die Pauschalgebühr (inkl. Steuern und Abgaben) für die Abholung (Transportkostenbeitrag) von getrennt bereitgestellten sperrigen Abfällen, Alteisen und Altholz beträgt **€35,00** pro Abholung.
- (2) Diese Gebühr wird mit der Abholung fällig.

## **§ 7**

### **Berücksichtigung der Umsatzsteuer**

Zu den in den §§ 3 und 5 angeführten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

nicht abgedruckt

Der Bürgermeister:  
Ing. Markus Vogl

Diese Verordnung trat ursprünglich am 1.1.2017 in Kraft.  
Die Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 gelten ab 1.1.2024.